

Kurztitel

Gefahrgutbeförderungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBL. I Nr. 145/1998

§/Artikel/Anlage

§ 12

Inkrafttretensdatum

01.09.1998

Außerkrafttretensdatum

24.05.2002

Text**Sofortmaßnahmen**

§ 12. Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr kann die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter untersagen oder einschränken, wenn

1. sich nach Untersuchung eines Unfalls oder Zwischenfalls herausgestellt hat, daß in den gemäß § 2 Z 1 und 2 in Betracht kommenden Vorschriften bestimmte Verbesserungen zur Verringerung der mit der Beförderung verbundenen Risiken möglich und notwendig sind, und
2. die Maßnahmen gemäß Z 1 der Europäischen Kommission mitgeteilt und von dieser genehmigt worden sind.